

Förderverein der 88. Grund- und Oberschule Dresden-Hosterwitz e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der 88. Grund- und Oberschule Dresden-Hosterwitz e.V.“ Er ist als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Nummer VR 3047 eingetragen.
- (2) Der Verein wurde am 23. Oktober 1996 auf unbestimmte Zeit gegründet.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden-Hosterwitz.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er ist damit nach BGB § 21 ein nichtwirtschaftlicher Verein und erfüllt die Bedingung der Gemeinnützigkeit.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der gültigen Abgabenordnung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung der pädagogischen, kulturellen und sonstigen Bestrebungen und Anliegen der 88. Grund- und Oberschule Dresden-Hosterwitz.
- (5) Der Verein will als Zusammenarbeit der Eltern, Schüler, Lehrer und Sympathisanten der 88. Grund- und Oberschule Dresden-Hosterwitz die 88. Grund- und Oberschule ideell und materiell bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zum Wohle der Schüler unterstützen.
- (6) In ideeller Hinsicht pflegt der Verein die Verbindung zur Schule durch Ausrichtung von Vorträgen und Vortragsreihen, in denen Pädagogen der Schulen über didaktische und wissenschaftliche Fragen berichten und Inhalte von Elternversammlungen zusammenstellen.
- (7) In materieller Hinsicht gewährt der Verein den Schulen Hilfe durch Beschaffung von Lehrmitteln, Büchern und anderen Materialien, die der Förderung pädagogisch sinnvoller Beschäftigungen und dem Bildungsziel der Schulen dienen. Außerdem werden Hilfen für die Ausgestaltung der Räume, Beihilfen für Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie für Fahrten und Ausflüge und für sonstige, im Interesse des Schulbetriebs und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdige Anliegen gewährt, soweit staatliche Mittel und Zuschüsse hierfür versagt wurden bzw. nicht ausreichend sind.

§ 3 Haushalt und Finanzen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus:
 1. Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens,
 2. Spenden, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen,
 3. Projektmitteln der öffentlichen Hand,
 4. zweckgebundenen Mitteln.
- (3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig; ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme erfolgt durch schriftliche Antragstellung. Der Vorstand teilt dem Mitglied die erfolgte Aufnahme schriftlich mit.
- (3) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen. Höhe und Einzelheiten zur Beitragszahlung werden in einer gesonderten Beitragssatzung festgehalten.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod des Mitgliedes,
 - b) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres,
 - c) durch Ausschluss.
- (5) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und schriftlich mit einer vier-teljährlichen Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Regressforderungen auf gezahlte Mitgliedsbeiträge ergeben sich daraus nicht. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds mit einfacher Mehrheit.
- (7) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und auch keine Anteile am Vereinsvermögen. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Der Vorstand beruft durch schriftliche Einladung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung die Versammlung ein.
- (3) Wenn ein Drittel aller Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt, so ist der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zur Einberufung verpflichtet.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Bestimmung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins,
 2. Wahl des Vorstandes,
 3. Wahl der sonstigen Organe, wie Schriftführer, Kassenprüfer usw.,
 4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 5. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Prüfungsberichtes des Kassenprüfers sowie Entlastung des Vorstandes,
 6. Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern,
 7. Festsetzung der Höhe der von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beiträge,
 8. Beratung des Vorstandes in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder jährlich einen Kassenprüfer, dessen Aufgabe es ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Er berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und schlägt die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schatzmeister und einen Schriftführer. Der Schriftführer übernimmt zugleich die Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands kommissarisch im Amt. Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitglieds verteilen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die von dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied wahrge-

nommenen Aufgaben für den Rest der Amtszeit bzw. bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds unter sich.

- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Der Vorstand erstellt darüber hinaus den Haushaltsplan, einen Maßnahmen- und Aktionsplan, den Jahresbericht sowie die Jahresabschlussrechnung.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche nicht Satzungsbestandteil ist.
- (7) Vor Ablauf ihrer Amtszeit können die Vorstandsmitglieder nur dann von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn in derselben Versammlung das abuberufende Vorstandsmitglied durch Wahl eines neuen ersetzt werden kann.
- (8) Die Vorstandsmitglieder können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Über Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins darf in einer Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn dies in der Tagesordnung vorher angekündigt worden ist. Zur Satzungsänderung und Vereinsauflösung bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an das Schulverwaltungsamt der Landeshauptstadt Dresden bzw. dessen Rechtsnachfolger als öffentlicher Schulträger mit der Verpflichtung, es für die 88. Grund- und Oberschule zu verwenden.
- (3) Für den Fall einer räumlichen Trennung der 88. Grund- und Oberschule fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die neu zu gründenden Fördervereine der 88. Grundschule und der 88. Oberschule.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit die Satzung keine Regelungen trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Dresden.
- (3) Die Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden in Kraft.

Beschlossen in Dresden-Hosterwitz am 23. April 2015